

210/0012/2019

Sachbearbeiter: Abteilung 210  
 Astrid Pillatzke  
 Az: 210-Pil  
 Datum: 13.08.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Vorberatung	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		Vorberatung	
Ausschuss für Energie und Umweltangelegenheiten		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

## **Begrünungsgebot - Änderungsantrag der Verwaltung zum Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 27.05.2019**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 27.05.2019 wird zu den Punkten 1 und 2 wie folgt geändert:

Die Stadt Groß-Umstadt nimmt in zukünftigen Bebauungsplänen folgende Festsetzung auf:

Die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen sind vollständig zu begrünen oder zu bepflanzen und im Bestand zu unterhalten. Mindestens 25% dieser Freiflächen sind mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträucher zu bepflanzen oder als Blühwiese auszubilden. Die Verwendung von Koniferen als Gruppen- oder Heckenpflanzung ist unzulässig.

Splitt-, Stein-, Kies- und Schotterflächen in Vorgärten sind unzulässig, außer die Materialien werden zum mineralischen Mulchen von Pflanzen verwendet.

## **Begründung:**

Die Stadt Groß-Umstadt hat in der Vergangenheit bereits Festsetzungen in ihren Bebauungsplänen zu Begrünungsgeboten getroffen aber auch Verbote z.B. die Koniferen als Gruppen- oder Heckenpflanzung zu verwenden.

Nachstehend ein paar Beispiele:

### *Auf dem Steinborn*

Die nicht überbauten oder nicht als Stellplätze oder Zufahrten und Zugänge genutzten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen.

### *Am Umstädter Bruch*

#### 5. Grundstücksfreiflächen

Die nach Abzug der überbauten sowie befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen sind vollständig zu begrünen oder zu bepflanzen und im Bestand zu erhalten. Mindestens 25 % dieser Freiflächen sind mit standortgerechten und einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Hierauf dürfen die aufgrund der übrigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes vorzunehmenden Baum- und Strauchanpflanzungen angerechnet werden.

Die Verwendung von Koniferen als Gruppen- oder Heckenpflanzung ist unzulässig.

### *Unterste Beune / Am Pilgerpfad (1994)*

#### 1. Vorgartenzone

Die Vorgärten sind als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Sie sind als Rasenfläche oder als bodendeckende Pflanzung mit Einzelgehölzen anzulegen. In jedem Vorgarten ist ein Blütenstrauch der folgenden Liste zu pflanzen und zu unterhalten:

### *Unter dem neuen Weg (2006)*

#### **Baugrundstücksfreiflächen**

Die nach Abzug der überbauten sowie der befestigten Flächen verbleibenden Freiflächen der Baugrundstücke sind vollständig als Gartenanlage zu begrünen und im Bestand zu erhalten. Mindestens 15 % dieser begrünten Freiflächen sind mit einheimischen und standortgerechten, insbesondere mit den nachfolgend in den Hinweisen und Empfehlungen aufgeführten Laubgehölzen zu bepflanzen. Der Baumanteil darf 20 % nicht unterschreiten, wobei für die Bemessung pro Baum eine Fläche von 10 qm und pro Strauch eine Fläche von 2 qm anzurechnen ist.

Die Verwaltung schlägt vor, die Festsetzung aus dem Bebauungsplan „Am Umstädter Bruch“ zukünftig in allen Bebauungsplänen zu verwenden und diese um eine Regelung zu Schotter-, Splitt-, Kies- und Steinflächen in Vorgärten zu erweitern. Eine Verwendung der vorgenannten Materialien sollte zum Mulchen erlaubt sein. (z.B. um Bäume, Sträucher oder in Blumenbeeten).

Weiterhin wird vorgeschlagen, alternativ zur Anpflanzung von 25 % der Flächen mit Bäumen und Sträuchern eine insektenfreundliche Blühwiese anzulegen.

